

verband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften anschließen, eine finanzielle Förderung mit staatlichen Kreditmitteln, die der staatlichen Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zwar nicht vollständig, aber doch weitgehend angeglichen ist. So bestehen z. B. hinsichtlich der Höhe und der Zahl der für die einzelne Wohnung zu übernehmenden Genossenschaftsanteile und der für den Erwerb der Anteile erforderlichen Ratenzahlungen keine Unterschiede zum Musterstatut für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften. Die neuen gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften sind Genossenschaften sozialistischen Charakters; hieran kann schon deshalb kein Zweifel bestehen, weil, ebenso wie in der Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, darüber hinaus auch die des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 437) für unanwendbar erklärt worden sind. Bestehen bei einem Betrieb eine betriebsgebundene gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft und eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft nebeneinander, so können die Genossenschaftsversammlungen eine Verschmelzung der Genossenschaften zu einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft oder zu einer umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft beschließen, was ebenfalls klar dafür spricht, daß es sich bei letzterer um eine sozialistische Genossenschaft handelt. Charakteristisch hierfür ist schließlich noch, daß das durch den Neubau von Wohnungen entstehende genossenschaftliche Eigentum der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften nicht belastet werden kann und auch nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt. Der gleiche Grundsatz dürfte, obwohl darüber nichts Ausdrückliches gesagt ist, auch für die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gelten, nachdem für diese die Möglichkeit der hypothekarischen Belastung des genossenschaftlichen Grundeigentums entfallen ist.

Von besonderem Interesse ist die **Anordnung Nr. 2 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstentischerei** vom 22. Februar 1957 (GBl. II S. 103) nebst Musterstatut, weil es sich hier um die Korrektur einer der bisherigen Gesetzgebung offenbar unterlaufenen Fehleinschätzung hinsichtlich des Tempos handelt, in dem sich das Bewußtsein der Werkstätigen zum richtigen Verständnis sozialistischer Produktionsverhältnisse entwickelt. Für die Fischereiproduktionsgenossenschaften gab es bisher¹¹⁾ nur einen Typ, der seinem Wesen nach der LPG Typ III entsprach, d. h. der Fischer hatte außer seinen Fischereirechten auch sein Inventar (Boote, Fanggeräte usw.) einzubringen, dessen Schätzwert ihm als Inventarbeitrag gutgeschrieben wurde. Dieser bisher alleinige Typ wird nunmehr zur FPG Typ II und neben dieser wird eine weniger weit entwickelte FPG Typ I geschaffen, die der LPG Typ I entspricht; bei diesem Typ bleibt das Inventar Eigentum des Genossenschaftsfischers, der es mittels Nutzungsvertrages zu FGS-Tarifen der FPG zur Verfügung stellt und es ihr ggf. verkaufen kann.

Für beide Typen wird ferner eine der individuellen Hauswirtschaft bei der LPG entsprechende Einrichtung geschaffen, insofern jedes Mitglied die Möglichkeit erhält, mit kleinen Fanggeräten individuellen Fischfang nach Ableistung der auf das Mitglied entfallenden Arbeitseinheiten zu betreiben. Der Erlös aus dem individuellen Fischfang wird dem Mitglied in Höhe des Erzeugerpreises ausgezahlt. Dieses Recht des Genossenschafters auf individuellen Fischfang stellt einen weiteren Anreiz zum Beitritt zur FPG dar. Da die auf Grund des individuellen Fischfangs erzielten Produkte der FPG auf ihre Fangauflage angerechnet werden und bei Übererfüllung der Fangauflage der FPG die Spanne für Übersollmengen verbleibt, werden mit der neuen Regelung auch die Interessen der Genossenschaft gewahrt.

Für die genossenschaftliche Arbeit im Handwerk spielen die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, in denen sich handwerkliche Einzelbetriebe auf freiwilliger Grundlage zusammenschließen, eine große Rolle. Deshalb sah bereits das Gesetz zur Förde-

rung des Handwerks vom 9. August 1950 eine umfassende staatliche Unterstützung und Förderung dieser Handwerker-genossenschaften vor und erleichterte damit die Einbeziehung der Handwerke in die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft. Unter den heutigen Bedingungen des raschen Wachstums der Industrie, welches höhere Anforderungen auch an die Produktions- und Reparaturtätigkeit der Handwerksbetriebe stellt, ist die Vereinheitlichung und Verbesserung der Arbeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks notwendig geworden. Aus diesen Erwägungen heraus ist die **Verordnung über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks** vom 14. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 4) ergangen. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks haben danach die Hauptaufgabe, die Handwerker bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, die Handwerker von den Vorteilen der genossenschaftlichen Arbeit zu überzeugen und den Genossenschaftsgedanken zu entwickeln; sie werden als eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht errichtet, sind Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirks und betreten entweder als „Spezialgenossenschaften“ die zur Handwerksorganisation gehörenden Einzelbetriebe eines Berufszweigs oder als „Grundstoffgenossenschaften“ die Einzelbetriebe mehrerer verwandter Berufszweige. Die **Erste Durchführungbestimmung** vom

21. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 5) enthält in ihrer Anlage das Musterstatut der neuen Einkaufs- und Liefergenossenschaften. Wenn man sich den umfangreichen § 4 Absatz 2 dieses Statuts vor Augen hält, der der Genossenschaft eine Fülle von wirtschaftlichen Aufgaben stellt, wie z. B. den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen über die Produktions- und Reparaturtätigkeit und die Kontrolle und Anleitung der Betriebe bei der Abwicklung der Verträge, die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, den Absatz der Erzeugnisse durch Abschluß von Kauf- und Lieferverträgen, die Zusammenfassung der Mitgliedsbetriebe zu Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Übernahme größerer Aufträge, die Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen und Werkzeugen und die Kontrolle der Qualität und der Preise der Erzeugnisse und Leistungen, so kann man bereits daraus entnehmen, daß die neuen Einkaufs- und Liefergenossenschaften zu einer weiteren Konzentration und Stärkung der Wirtschaftskraft des Handwerks führen werden. Daneben veranstalten die Genossenschaften auch Fachzirkel und mobilisieren die ihr angeschlossenen Handwerker zur aktiven Teilnahme am politischen und kulturellen Leben.

Ein markantes Beispiel für die Tendenz unserer neuesten Gesetzgebung, die Rechtsstellung der örtlichen Organe der Staatsmacht zu stärken, um sie besser als bisher zur Ausübung ihrer Funktionen beim Aufbau des Sozialismus im engsten Zusammenwirken mit den breiten Volksmassen zu befähigen, liefert auf dem Gebiet der Landwirtschaft die **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse** vom 21. Dezember 1956 (GBl. 1957 I S. 37). Mit dieser ist die vom 10. November 1955 stammende Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse¹²⁾ in zahlreichen Punkten neu gefaßt und in der ab 1. Januar 1957 gültigen Fassung bekanntgemacht worden. Danach ist das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf befugt, bei erheblichen unverschuldeten Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion, die infolge von Unwetter oder Seuchen aufgetreten sind, sowie bei unverschuldeten außergewöhnlichen Produktionsverlusten der Einzelbauern oder der LPG das Ablieferungssoll zu stunden oder zu ermäßigen; dieses Recht wird vom Staatssekretariat weitgehend auf die örtlichen Räte übertragen. Die Ablieferungssätze für Hauswirtschaften der LPG-Mitglieder sowie für Kleinbetriebe und Tierhalter können die Räte der Kreise entsprechend den individuellen* Besonderheiten selbst festlegen. Der Einspruch gegen einen Ablieferungsbescheid muß jetzt beim Rat der Gemeinde eingelegt werden, der innerhalb von zehn

11) vgl. Gesetzgebungübersicht für das 1. Halbjahr 1955, NJ 1955 S. 527.

12) vgl. Gesetzgebungübersicht für das IV. Quartal 1955, NJ 1955 S. 147.